Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1933	Nr. 56

Inhalt:

(Nr. 13974.) Gesetz über die Wiedereinrichtung aufgehobener Amtsgerichte und die Schaffung von Zweigstellen der Amtsgerichte. Vom 29. August 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Von den durch die Verordnung über die Aufhebung von Amtsgerichten vom 30. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 253) aufgehobenen Amtsgerichten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab wiedereingerichtet:

1. im Kammergerichtsbezirk:
   das Amtsgericht Triebel;
2. im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau:
   die Amtsgerichte Naumburg a. Qu. und Wansen;
3. im Oberlandesgerichtsbezirk Celle:
   die Amtsgerichte Coppenbrügge und Moringen;
4. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:
   die Amtsgerichte Hagen-Haspe und Rietberg;
5. im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg:
   das Amtsgericht Mühlhausen;
6. im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin:
   das Amtsgericht Penkun.

§ 2.

(1) Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Landgerichtsbezirk Osnabrück, wird an Stelle des aufgehobenen Amtsgerichts Malgarten ein Amtsgericht in Bramsche errichtet.

(2) Im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, Landgerichtsbezirk Marburg, wird an Stelle der aufgehobenen Amtsgerichte Rauschenberg und Rosenthal ein Amtsgericht in Gemünden (Wohra) errichtet.

§ 3.

(1) Die im § 1 bezeichneten Amtsgerichte werden für den Bezirk errichtet, der ihnen am 30. September 1932 zugeteilt war. Der Justizminister wird ermächtigt, die Grenzen der wiedereinzurichtenden Amtsgerichte abweichend festzusetzen.

(2) Die Bezirke der im § 2 bezeichneten Amtsgerichte bestimmt der Justizminister.

§ 4.

§ 22 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) erhält folgende Fassung:

Der Justizminister kann anordnen, daß außerhalb des Gerichtssitzes für einen Teil des Gerichtsbezirkes eine Zweigstelle des Amtsgerichts errichtet wird oder Gerichtstage abgehalten werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. September 1933.)

§ 5.

Die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Justizminister.

Berlin, den 29. August 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. August 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thüringische Landeselektrizitätsversorgungs-A.-G. Thüringenwerk in Weimar für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung zwischen Jena und Breitungen, Kr. Herrschaft Schmalkalden, und einer 50 000 Volt-Leitung zwischen Gotha und Breitungen — ausgenommen Kraftwerke und solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
   durch die Amtsblätter der Regierung in Kassel Nr. 27 S. 193, ausgegeben am 8. Juli 1933, und der Regierung in Erfurt Nr. 27 S. 106, ausgegeben am 8. Juli 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für den Bau militärischer Anlagen in den Kreisen Schlawe i. P., Stolp, Köslin, Neustettin, Schlochau, Deutsch Krone, Netzekreis, Arnswalde und Friedeberg Nm.
   durch die Amtsblätter der Regierung in Köslin Nr. 28 S. 86, ausgegeben am 15. Juli 1933, der Regierung in Schneidemühl Nr. 28 S. 159, ausgegeben am 15. Juli 1933, und der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 27 S. 181, ausgegeben am 1. Juli 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juli 1933
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 31 S. 199, ausgegeben am 5. August 1933;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juli 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Restkreis Merzig-Wadern für den Ausbau der Provinzialstraße Nunkirchen-Wadern innerhalb der Gemarkung Nunkirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 30 S. 95, ausgegeben am 29. Juli 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.